

Allgemeine Geschäftsbedingungen der balzer & timper GbR – „MKK Feuerwerk“

1. Geltungsbereich

Aufträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen hiervon bedürfen der Schriftform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, inkl. der z.Zt. gültigen MwSt. Bei Auftragserteilung ist eine Anzahlung in Höhe von 50% des Brutto-Auftragswertes fällig. Bei einem Auftragswert unter EUR 1.500,- brutto ist die Zahlung sofort bei Auftragserteilung fällig. Die Restzahlung ist bis 5 Tage vor Veranstaltungstag auf unser Bankkonto zu überweisen

3. Behördliche Genehmigungen

Feuerwerk bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörden. Wir holen die notwendigen Genehmigungen im Namen und Auftrag des Kunden ein. Zuzüglich zum Vertragspreis hat dieser alle anfallenden Abgaben und Gebühren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen, die Kosten zur Erfüllung behördlicher Auflagen, die Kosten für alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu tragen.

4. Mitwirkung des Kunden

Die für die behördlichen Genehmigungen evtl. erforderlichen Zustimmungen von betroffenen Eigentümern und Anliegern und alle von uns angeforderten Unterlagen hat der Kunde uns umgehend zur Verfügung zu stellen, da sonst mit der Planung und der Einleitung des Genehmigungsverfahrens nicht begonnen werden kann. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich des Gesamtkonzepts der Veranstaltung sämtliche behördlichen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden können.

5. Aufbau- und Abbrennbedingungen

Der Kunde muss unserem verantwortlichem Feuerwerker ermöglichen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Feuerwerke in der jeweils gültigen Fassung nebst dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und darauf beruhenden behördlichen Auflagen einzuhalten. Bei Außenfeuerwerken muss der Abbrennplatz am Tag der Veranstaltung ab 9.00 Uhr morgens ausschließlich für den Feuerwerksaufbau zur Verfügung stehen. Veränderungen im Bereich des Abbrennplatzes bedürfen nach Auftragserteilung der Zustimmung unseres verantwortlichen Pyrotechnikers. Die Säuberung des Abbrennplatzes obliegt dem Kunden, eine Grobreinigung wird durch uns durchgeführt. Bei Musikfeuerwerken hat der Auftraggeber für eine ausreichende Stromversorgung (230 V) zu sorgen. Die Absicherung muss für jegliche Art von Spannungsschwankungen ausgelegt sein. Dies gilt auch für Außenfeuerwerke, sobald die Zündung über Computer bzw. andere Zündeinrichtungen erfolgt. Für die Zuleitung bis 25m vor die Zündanlagen ist der Auftraggeber verantwortlich.

6. Änderungen

Die aus brandschutztechnischen, künstlerischen oder raumtechnischen Gründen notwendigen Änderungen in der Gestaltung des Feuerwerks bleiben dem verantwortlichen Feuerwerker im Rahmen der vorgesehenen Planung vorbehalten.

7. Ausfall der Veranstaltung

Sollte die behördliche Genehmigung für die Durchführung des Feuerwerks aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht erteilt werden, entfällt unsere Leistungsverpflichtung.

Wird die Genehmigung nicht gewährt, weil der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbracht hat, sind wir berechtigt, 30% der Auftragssumme pauschal als Entschädigung zu verlangen. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen Schadens bleibt uns vorbehalten.

Gelangt das Feuerwerk aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, ist er verpflichtet uns als Schadenersatz den Vertragspreis abzügl. tatsächlich

ersparter Aufwendungen zu zahlen. Das Gleiche gilt, wenn das Abbrennen aufgrund der Witterung unmöglich ist. Ob bei starkem Regenwetter und/oder Sturm ein Abbrennen möglich ist, liegt im Ermessen des verantwortlichen Pyrotechnikers. Brennt er trotz Regens ab, können wir einen einwandfreien Abbrand allerdings nicht garantieren.

8. Versicherungen

Für unsere Leistungen und dadurch evtl. entstehende Schäden, haben wir eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

9. Weitergabe von Angeboten und künstlerischen Ablaufplänen

Die Weitergabe von vorgeschlagenen Ablaufplänen, Angeboten, Materiallisten oder vergleichbarem, auch auszugsweise, an Dritte bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.

10. Bewachung

Ist es aus zeitlichen oder anderen Gründen notwendig, die Feuerwerksanlage einen bzw. mehrere Tage vor der Veranstaltung aufzubauen, bzw. nach der Veranstaltung abzubauen, so hat der Kunde für ausreichend Bewachung zu sorgen sowie die Absicherung gegen Zugriff durch Unbefugte auch nachts sicherzustellen. Sollten trotzdem Schäden bzw. Verluste entstehen, trägt der Auftraggeber hierfür die Kosten.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für jegliche Art von Streitigkeiten ist Fulda.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGBs nicht. Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den AGBs eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesen AGBs hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschliessenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.